Anfrage zur Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am 08.05.2024 der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hier: Modernisiertes Staatsbürgerschaftsrecht

Frage 1:

Welche Einbürgerungsregelungen gelten nach dem am 19.01.2024 im Bundestag beschlossenen modernisierten Staatsbürgerschaftsrecht für Menschen, deren Pass abgelaufen ist und die auf Antrag bei ihren zuständigen Botschaften und Konsulaten ihrer Herkunftsländer keinen neuen Pass ausgestellt bekommen bzw. Gebühren entrichten müssen, die ihre finanziellen Kapazitäten übersteigen?

Antwort:

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) ist am 26.03.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt in weiten Teilen am 27.06.2024 in Kraft.

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 23.08.2023 gestellt worden sind, ist §10 Abs.1 Satz 1 Nr.3 (Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln) in der vor dem 27.06.2024 geltenden Fassung anzuwenden, soweit er günstigere Bestimmungen enthält.

Über Anträge auf Einbürgerung wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach aktueller Rechtslage entschieden.

Das aktuelle Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) als auch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) sehen vor, dass eine Einbürgerung nur möglich ist, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind.
Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 01.09.2011 (5 C 27.10) festgestellt, dass die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit notwendige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der in § 10 Satz 1 Nr. 5 und § 11 StAG vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung sind. Die Personendaten stellen die Basis für Ermittlungen dar. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an einer geklärten Identität. Eine Regelung der pass- und personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zählt daher grundsätzlich nicht zu den unzumutbaren Bedingungen.

Im Zeitpunkt der Antragstellung wird gemäß den rechtlichen Vorgaben ein gültiges Ausweisdokument gefordert. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung wird im Einzelfall auf eine Verlängerung verzichtet. Anerkannte Flüchtlinge sind im Besitz von Reiseausweisen für Flüchtlinge, ausgestellt von der Kommunalen Ausländerbehörde. Eine Verlängerung ist in der Regel unproblematisch.
Dass Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses nicht leistbar sind, wurde bisher nicht vorgetragen. Die Sicherung des Lebensunterhalts für den Antragsteller und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus eigenen Mitteln ist zudem Einbürgerungsvoraussetzung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.09.2020 (1 C 36.19) ein Stufenmodell für die Identitätsklärung festgelegt hat. Danach ist in Stufe 1 der Nationalpass, ein anerkannter Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild zu fordern. Wenn derartige Dokumente nicht vorliegen und deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar ist, so können in Stufe 2 amtliche Urkunden mit biometrischen Merkmalen

(Führerschein, Dienstausweis etc.) zur Anerkennung kommen. Sofern auch diese Urkunden nicht vorliegen, können amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale (Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse etc.) herangezogen werden. Beim Fehlen auch dieser Dokumente, können sonstige Beweismittel (nichtamtliche Dokumente, Zeugenaussagen etc.) zur Feststellung herangezogen werden (Stufe 4).
Es handelt sich immer um eine Prüfung im Einzelfall.

Frage 2:

Welche Regelungen kann das Amt für Migration und Integration zur erleichterten Einbürgerung selbstständig und in welchem zeitlichen Horizont umsetzen?

Antwort:

Das Amt für Migration und Integration kann nur innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen agieren.
Erleichterungen stellen die generelle Hinnahme der Mehrstaatigkeit, die Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeit und Erleichterungen im Hinblick auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts und den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für die Gastarbeitergeneration dar.
Mit Inkrafttreten des StARModG'es werden alle anhängigen Verfahren einer angepassten Prüfung unterzogen werden. Anträge, die kurzfristig positiv entschieden werden können, werden priorisiert. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Konstellationen:

- Einbürgerungsanträge, die bis zum 23.08.2023 gestellt wurden, da bei diesen Verfahren noch die günstigere Regelung zur Sicherung des Lebensunterhalts (Einbürgerung ist bei unverschuldetem Bezug öffentlicher Leistungen möglich) zur Anwendung kommt
- Einbürgerungsverfahren, in denen bereits eine Einbürgerungszusicherung erteilt wurde
- Einbürgerungsverfahren, in denen die verkürzten zeitlichen Voraussetzungen erfüllt werden
- Einbürgerungsverfahren für Personen, die der Gastarbeitergeneration zuzuordnen sind

Es handelt sich um ca. 8.500 Verfahren, die unter Anwendung der neuen Gesetzeslage geprüft werden müssen. Die Prüfungen erfolgen schnellstmöglich. Eine belastbare Angabe zur Zeitschiene ist jedoch nicht möglich, da jeder einzelne Fall betrachtet werden muss.
Vor dem Hintergrund des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes wurden neue Stellen eingerichtet, um die erhöhten Antragszahlen zu bewältigen.

Frage 3:

Wie und wann werden die in Düsseldorf lebenden Betroffenen über die neuen Möglichkeiten informiert und beraten?

Antwort:

Hier ist zu unterscheiden zwischen den bereits anhängigen Einbürgerungsverfahren und Personen, die beabsichtigen einen Antrag unter Anwendung des StARModG'es zu stellen.

In laufenden Verfahren informiert die Einbürgerungsbehörde in Form von Flyern und/oder in persönlichen Gesprächen. Inhaltliche Informationen zur Gesetzesänderung werden schnellstmöglich auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf eingestellt. Im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements sollen Interessierte ebenfalls über die Möglichkeiten der Einbürgerung informiert und begleitet werden. Zudem informiert die Einbürgerungsbehörde auch bei entsprechenden Veranstaltungen von Migrantenorganisationen, Vereinen etc. So ist u.a. eine Veranstaltung im Rahmen von KOMM-AN des Kommunalen Integrationszentrums im Sommer geplant.